

## Rechtsschutzordnung des Landesverbandes

### § 1

Der Landesverband Baden - Württemberg des Deutschen Bühnenvereins kann seinen Mitgliedern über die satzungsgemäße Rechtsberatung hinaus Rechtsschutz gewähren; der Rechtsschutz besteht in der Übernahme der Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsstreitigkeiten oder eines Teils derselben.

### § 2

Rechtsschutz wird auf schriftlichen Antrag jeweils für eine Instanz gewährt; für jede weitere Instanz ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

### § 3

Rechtsschutz kann nur gewährt werden wenn

- die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
- wenn die Rechtssache wenigstens überörtliche Bedeutung hat.

Rechtsstreite wegen außerordentlicher Kündigung oder unangemessener Beschäftigung sind im allgemeinen keine Rechtssachen von überörtlicher Bedeutung.

Rechtsschutz soll gewährt werden, wenn die Rechtssache für das gesamte Bühnen- oder Orchesterwesen von grundsätzlicher Bedeutung ist.

### § 4

Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet eine aus drei Personen bestehende Kommission. Gegen die Entscheidung der Kommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 5

Die 3 Mitglieder der Rechtsschutzkommission werden in einer Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer der Amtszeit des Vorstandes des Landesverbandes gewählt. Gleichzeitig werden 2 Stellvertreter gewählt.

## § 6

Anträge auf Rechtsschutz sind an den Geschäftsführer des Landesverbandes zu richten. Dieser bereitet das Verfahren vor, nimmt an den Beratungen teil, hält das Ergebnis fest und teilt die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller mit.

Die Rechtsschutzkommission entscheidet unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig. An Stelle einer Beratung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.

## § 7

Das Mitglied entscheidet selbst, wer die Prozeßvertretung im Verfahren übernimmt. Wird dem Mitglied Rechtsschutz gewährt, so ist es verpflichtet, dem Geschäftsführer des Verbandes von allen Schriftsätzen Mehrfertigungen zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Prozeßvertretung dem Geschäftsführer des Verbandes übertragen wird.

## § 8

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit dem Beschluß in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 29.6.99 in Kraft.